

RAPHAEL THOMAS
- RECHTSANWÄLTE -

THOMAS RECHTSANWÄLTE · ORANIENBURGER STR. 23 · 10178 BERLIN

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Vorab per Fax: 030 – 9014 8790

RAPHAEL THOMAS
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR
GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ
FACHANWALT FÜR
URHEBER- UND MEDIENRECHT

KAY WITTE
RECHTSANWALT*

VITTORIO DE VECCHI LAJOLO
AVVOCATO**
NIEDERGELASSENER ITALIENISCHER
RECHTSANWALT
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER (TÜV)

MELANIE RICHTER, LL.M.
RECHTSANWÄLTIN*
FACHANWÄLTIN FÜR
URHEBER- UND MEDIENRECHT

RAUNA BINDEWALD, LL.M.
RECHTSANWÄLTIN*

DR. SEBASTIAN CREUTZ
RECHTSANWALT**

JAN BUSEMANN
RECHTSANWALT**

ORANIENBURGER STR. 23
10178 BERLIN

TEL: +49 30 220 6616 70
FAX: +49 30 220 6616 77

ZWEIGSTELLE CHIEMSEE:

BACHSTR. 17
83209 PRIEN AM CHIEMSEE

TEL: +49 8051 664 664 - 0
FAX: +49 8051 664 664 - 6

INFO@THOMAS-LAW-OFFICE.COM
WWW.THOMAS-LAW-OFFICE.COM

* ANGESTELLTE(R) RA(IN)
** OF COUNSEL/FREIER MITARBEITER

K L A G E

des Herrn Moritz Neujeffski,


Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 144-18
Datum: 15.10.2018

- Klägers -

Prozessbevollmächtigte: Thomas Rechtsanwälte, Oranienburger Straße 23, 10178 Berlin

gegen

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Raphael Thomas; Bank: Deutsche Kreditbank AG, 10919 Berlin, Germany
IBAN: DE71 1203 0000 1008 3448 95 BIC: BYLADEM 1001
Steuernummer: 34/559/00064 USt.-ID.: DE233979049

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

- Beklagte -

wegen: Informationszugang

Wir bestellen uns zu Prozessbevollmächtigten des Klägers (Vollmacht anbei als Anlage K 1) und beantragen wie folgt zu erkennen:

I. die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger unter Aufhebung des Bescheides des Bundesministeriums der Finanzen vom 13. Juli 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. September 2018 sämtliche Sitzungsprotokolle des wissenschaftlichen Beirates des Bundesministeriums der Finanzen seit 1998 in chronologischer Reihenfolge zur Verfügung zu stellen.

II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Begründung

A. Sachverhalt

Der Kläger macht gegen die Beklagte Ansprüche auf Informationszugang geltend.

Das Bundesministerium der Finanzen ist eine oberste Bundesbehörde. Es unterhält einen wissenschaftlichen Beirat, dessen Mitglieder das Ministerium unabhängig und ehrenamtlich in allen Fragen der Finanzpolitik beraten.

Mit E-Mail vom 09. Juni 2018 (beigefügt als Anlage K 2) bat der Kläger die Beklagte über die Online Plattform „fragdenstaat.de“ um Übersendung aller Sitzungsprotokolle des wissenschaftlichen Beirates des Bundesministeriums der Finanzen zwischen 1998 und 2018.

Mit E-Mail vom 13. Juli 2018 (beigefügt als Anlage K 3) wurde der Antrag des Klägers mit Verweis auf § 3 Nummer 4 IFG i.V.m den §§ 6 und 9 der Satzung des Wissenschaftlichen Beirates beim

Bundesministerium der Finanzen (im Folgenden: Satzung, beigelegt als Anlage K 4) abschlägig beschieden.

Mit Schreiben vom 09./15. August 2018 (beigelegt als Anlage K 5) erhob der Kläger Widerspruch, der mit Schreiben vom 13. September 2018 (beigelegt als Anlage K 6) zurückgewiesen wurde. Die Beklagte begründete die Ablehnung des Anspruchs erneut damit, dass die §§ 6 und 9 der Satzung Vorschriften darstellen, die die Vertraulichkeit im Sinne von § 3 Nr. 4, 1. Fall IFG regeln. Außerdem führte die Beklagte eine durch §§ 6 und 9 der Satzung begründete Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit an. Die Protokolle stellten darüber hinaus vertraulich erhobene bzw. übermittelte Informationen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 IFG dar.

B. Rechtliche Würdigung

I. Zulässigkeit

Die Klage ist zulässig. Sie ist als Verpflichtungsklage gem. § 42 Abs. 1 Var. 2 VwGO statthaft. Das erforderliche Vorverfahren wurde durchgeführt und die Klagefrist des § 74 VwGO eingehalten.

II. Begründetheit

Die Klage ist auch begründet. Die ablehnende Entscheidung der Beklagten ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, weil er einen Anspruch auf Zugang zu den beantragten Informationen hat.

1. Anspruch nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG

Der Anspruch auf Informationszugang ist gem. § 1 Abs. 1 S. 1 IFG voraussetzungslos. Ein Ausschlussgrund liegt nicht vor.

a. § 3 Nr. 4, 1. Fall IFG i.V.m. §§ 6 und 9 der Satzung des wissenschaftlichen Beirats

Insbesondere der im Widerspruchsbescheid angeführte Ausschlussgrund des § 3 Nr. 4 IFG, 1. Fall i.V.m. §§ 6 und 9 der Satzung ist nicht einschlägig.

aa. keine Rechtsgrundlage

Es fehlt bereits an einer Rezeptionsnorm i.S.d. § 3 Nr. 4, 1. Fall IFG. Die Vorschriften der Satzung stellen eine solche nicht dar. Zwar kann eine Rechtsvorschrift im Sinne des § 3 Nr. 4, 1. Fall IFG auch ein untergesetzlicher Rechtsakt sein. Dann muss dieser jedoch auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen (vgl. Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage 2016, § 3, Rn. 214). Es ist

nicht ersichtlich, welches Parlamentsgesetz das Bundesfinanzministerium ermächtigen soll, die Satzung zu erlassen. Selbst wenn eine gesetzliche Grundlage existieren würde, müsste diese explizit auch zur Begründung von Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten ermächtigen. Diese Voraussetzung ist zwingend.

„§ 3 Nummer 4 Alt. 1 [IFG] schließt einen parlamentsgesetzlich verankerten Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen aus; würde sich der von der informationspflichtigen Stelle geltend gemachte Geheimnistatbestand nicht auf eine entsprechende gesetzliche Grundlage zurückführen lassen müssen, könnte sich die Verwaltung durch kreative Entwicklung derartiger Informationsverweigerungsgründe aus eigener Machtvollkommenheit vom IFG freizeichnen.“

(Schoch, a.a.O. m.w.N)

Dass diese von Schoch beschriebene Gefahr nicht rein theoretischer Natur ist, zeigt der vorliegende Fall. Im März 2018 wurde die bisher geltende Satzung von 1971 (beigefügt als Anlage K 7) geändert, um der ansonsten seit Einführung des Informationsfreiheitsgesetzes bestehenden Informationsverpflichtung der Behörde zu entgehen. Dies ist der Korrespondenz der an der Satzungsänderung beteiligten Referate des BMF (beigefügt als Anlage K 8) deutlich zu entnehmen. Zur Erläuterung des Änderungsvorschlags heißt es in einer E-Mail:

„Die Mitglieder des Beirates sind aufgrund der Regelungen in der Satzung zur Vertraulichkeit verpflichtet. Durch die bis zur Einführung des IFG geltende generelle Verschwiegenheitspflicht der Beamten des BMF nach § 67 BBG war sicher gestellt, dass die Vertraulichkeit der Beratungen des Beirates von Seiten der Verwaltung gewahrt wurde. Einer Dokumentation der Gründe, die eine Verschwiegenheit auch im konkreten Vorgang erforderten, bedurfte es nicht. Mit der Einführung des IFG sind nun die Dokumente, die dem BMF im Zusammenhang mit dem Wissenschaftlichen Beirat vorliegen, grundsätzlich offen, es sei denn, es liegen Ausschlussgründe dafür vor. Zur Dokumentation und Wahrung der genannten Interessen, wird empfohlen, die Satzung s.o. entsprechend anzupassen.“

Allein dieser Vorgang illustriert die Wichtigkeit einer gesetzlichen Grundlage zum Erlass von Rechtsverordnungen oder Satzungen, die einen Informationsversagungsgrund darstellen. Jede andere Auslegung dieses Ausnahmetatbestandes würde dem Sinn und Zweck des IFG, dass der Anspruch gerade nicht zur Disposition der informationspflichtigen Stelle oder Dritter steht, widersprechen (vgl. Schoch, Vorb. §§ 3-6 Rn. 35 m.w.N). Nur der Gesetzgeber kann einerseits die Informationszugangsfreiheit beschneiden und andererseits den durch den Informationszugang

betroffenen „Dritten“ Freiheitsbeschränkungen auferlegen. Hierzu ist er in Wahrnehmung staatlicher Schutzpflichten und auf Grund bestehender Gesetzesvorbehalte und sonstiger Schrankenvorbehalte verfassungsrechtlich legitimiert. Kennzeichnend für das gesamte Informationsrecht ist, dass die Ausnahmetatbestände zum Informationszugangsrecht als Instrumente zur Ausbalancierung des Spannungsverhältnisses zwischen Informationszugangsfreiheit und Informationsrestriktionen dienen (Schoch, a.a.O., Vorb. §§ 3-6, Rn. 3).

bb. keine Verschwiegenheitspflicht

Von der Tatsache abgesehen, dass der Satzung – wie ausgeführt – jegliche parlamentarische Legitimation fehlt, kann die Argumentation der Beklagten im Widerspruchsbescheid vom 13. September 2018 selbst bei unterstellter Relevanz der Satzung nicht überzeugen. Wenn die Beklagte meint, es würde der in der Satzung normierten Verschwiegenheitspflicht zuwiderlaufen, wenn die den Beratungsverlauf nachzeichnenden Protokolle der Beiratssitzungen zugänglich gemacht würden, ist dies falsch. Das BMF hat sich nämlich mit der Formulierung *„Der Bundesminister der Finanzen kann die Vertraulichkeitspflicht der Beiratsmitglieder hinsichtlich des Gegenstands der Beratungen sowie der gutachterlichen Äußerungen des Beirats aufheben“* in § 9 der Satzung, ausdrücklich vorbehalten, sich nur nach eigenem Ermessen an die Verschwiegenheitspflicht gebunden zu fühlen.

cc. keine Rückwirkung

Darüber hinaus erfasst die aktuelle Version der Satzung, ihre Relevanz unterstellt, nicht rückwirkend auch sämtliche Protokolle bis ins Jahr 1998. die vorherige Version von 1971 enthält keine die Behörde bindende Vertraulichkeit. Dies ist, wie die oben zitierte E-Mail zeigt, auch die Auffassung der Beklagten selbst. Diese Rechtslage ist dem Antrag auf Informationszugang, soweit er die Protokolle bis März 2018 betrifft, zugrunde zu legen. Denn das Vertrauen des Bürgers, grundsätzlich zu allen, bei der Behörde vorhandenen Informationen Zugang zu haben, genießt Schutz. Eine echte Rückwirkung, die wie im vorliegenden Fall nachträglich in bereits abgeschlossene, der Vergangenheit angehörende Sachverhalte eingreift und eine Rechtsposition des Bürgers nachträglich verschlechtert, ist unzulässig.

b. § 3 Nr. 4, 3. Fall i.V.m. §§ 6 und 9 der Satzung

Auch der Anwendbarkeit von § 3 Nr. 4, 3. Fall IFG steht entgegen, dass die Satzung einer gesetzlichen Grundlage entbehrt. Sie kann daher keine besondere Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit begründen. Wie die Beklagte richtig erkannt hat, reicht die allgemeine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit nicht aus, um für den Versagungsgrund des § 3 Nr. 4, 3.

Fall IFG herangezogen zu werden.

Auch die neue Fassung der Satzung kann eine besondere Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit des BMF nicht begründen. Ihrem Wortlaut nach bindet sie nur die Beiratsmitglieder.

c. § 3 Nr. 7 IFG

aa. Anwendungsbereich nicht eröffnet

Auch der Versagungsgrund des § 3 Nr. 7 IFG ist nicht einschlägig, da dessen Anwendungsbereich schon nicht berührt ist. Diese Norm soll die Bereitschaft der Bürger zur Kooperation mit den Behörden, die in hohem Maße auf eine – insbesondere freiwillige – Informationszusammenarbeit mit Bürgern angewiesen sind, fördern (vgl. BT-Drs 15/4493, S. 11). Sie dient allein dem Schutz von Informanten und Hinweisgebern u.a. auf dem Gebiet der Strafverfolgung, des Verfassungsschutzes oder des Wettbewerbsrechts (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.10.2010 – OVG 12 B 5.08 m.w.N.). Hierbei geht es um den Schutz von Informanten, indem ihre Identität nicht preisgegeben wird (Schoch, a.a.O., § 3 Rn. 309). Schon deshalb können Protokolle des wissenschaftlichen Beirats beim BMF davon nicht erfasst sein. Auch kann „Dritter“ i.S.d. § 3 Nr. 7 nur eine Privatperson sein (Schoch, a.a.O. § 3 Rn. 316). Jegliche Informationsübermittlung zwischen öffentlichen Stellen soll vom Schutzzweck des § 3 Nr. 7 IFG ausgeschlossen sein. Wenn dies schon für Behörden unterschiedlicher Rechtsträger gilt, gilt dies erst Recht für die Informationsübermittlung zwischen dem BMF und dem von ihm unterhaltenen Beirat.

bb. keine Vertraulichkeitsvereinbarung

Selbst bei einer grundsätzlichen Anwendbarkeit des § 3 Nr. 7 IFG, wäre der Beklagten im vorliegenden Fall eine Geltendmachung dieses Ausschlussgrundes versagt. Die Satzung kann keine „ernsthafte“ Vertraulichkeitszusage im Sinne des § 3 Nr. 7 IFG darstellen, da sie unter dem Vorbehalt der Aufhebung durch den Bundesminister der Finanzen erteilt wurde (s.o.). § 3 Nr. 7 IFG kann jedoch nur einschlägig sein, wenn der Bürger bzw. Betroffene auf die Verschwiegenheit der Verwaltung vertraut bzw. vertrauen darf (BeckOK InfoMedienR/Schirmer IFG, § 3 Rn. 184).

cc. kein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse

Selbst wenn die Satzung eine Vereinbarung der Vertraulichkeit darstellen würde, ist dies selbstverständlich nicht ausreichend um einen Informationsanspruch auszuschließen. Wie bereits oben ausgeführt, steht der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG nicht zur Disposition der informationspflichtigen Stelle oder Dritter. Ansonsten könnte der Anspruch durch einseitige

behördliche Zusicherung oder das geschickte Zusammenwirken von Verwaltung und Dritten partiell ausgehebelt werden (Schoch, a.a.O., § 3 Rn. 323). Daher bedarf es eines objektiv schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresse.

Ein solches kann nur vorliegen, wenn im Falle einer Verneinung der Vertraulichkeit der Information die ordnungsgemäße Erfüllung der Verwaltungsaufgabe, der die Information dient, gefährdet wäre (Schoch, a.a.O., § 3 Rn. 324). Dies versucht die Beklagte damit zu begründen, dass die Bereitschaft des Beirates zur Übermittlung bzw. Zurverfügungstellung von Informationen bei Offenlegung der Protokolle sinken würde und somit die effektive Zusammenarbeit zwischen Beirat und BMF gefährdet wäre. Solch pauschale Hinweise auf – angebliche – Gefährdungslagen werden der behördlichen Darlegungslast jedoch nicht gerecht (Schoch, a.a.O., § 3 Rn. 188). Dies wurde bereits in Bezug auf die generelle These zur Notwendigkeit eines von Informationsansprüchen unbelasteten Schutzraums in Bezug auf § 3 Nr. 3b IFG entschieden (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.10.2010 – 12 B 6/10) und gilt auch hier. Ihrer Darlegungslast zur Gefährdung eines der Schutzelemente des § 3 Nr. 7 kommt die informationspflichtige Stelle nur nach, wenn sie konkret und nachvollziehbar erläutert, dass die Wahrung der Vertraulichkeit zur Abwendung der Gefährdung erforderlich ist (Schoch, a.a.O., § 3 Rn. 329).

dd. kein fortbestehendes Geheimhaltungsinteresse

Selbst bei Bejahung eines schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresses, könnte dieses dem Informationszugangsanspruch des Klägers nur entgegengehalten werden, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht. Dies legt die Beklagte nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Auch in dieser Hinsicht kommt die Beklagte ihrer behördlichen Darlegungslast nicht nach. Eine einfache Behauptung, vermag eine Darlegung nicht zu ersetzen. Es müssen tatsächliche Anhaltspunkte dafür dargeboten werden, dass die Wahrung der vereinbarten Vertraulichkeit auch gegenwärtig noch zur Vermeidung drohender Nachteile für die behördliche Aufgabenwahrnehmung oder für den Dritten nicht verzichtbar ist; dazu reicht allein die Behauptung, es sei Vertraulichkeit vereinbart worden, nicht aus, und auch ein lediglich pauschaler Vortrag ohne Bezug zum konkreten Fall verfehlt die Anforderungen an die Darlegungslast (Schoch, a.a.O., § 3 Rn. 329). Die Beklagte trägt nichts vor, was es dem Gericht ermöglichen würde, das Vorliegen der Voraussetzungen von § 3 Nr. 7 IFG zu überprüfen.

Jedes Sitzungsprotokoll betrifft einen abgeschlossenen Vorgang. Es geht hier um Vorgänge, die bis in das Jahr 1998 zurückreichen. Für jeden dieser Einzelfälle muss die Beklagte vortragen, warum das Interesse eines Dritten an der Geheimhaltung der Protokolle weiter fortbesteht. Hierbei gilt: Je

älter die Protokolle, desto weniger kommen etwaige Geheimhaltungsinteressen Dritter zum Tragen.

2. sonstige Ansprüche

Soweit die Protokolle Informationen i.S.d. § 2 Abs. 3 UIG oder des § 1 VIG enthalten, besteht der Anspruch des Klägers gem. §§ 3 Abs. 1 UIG, 2 Abs. 1 VIG.

C. Ergebnis

Nach alledem ist die Klage vollumfänglich begründet.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.



Bindewald
Rechtsanwältin

Vollmacht

THOMAS RECHTSANWÄLTE
ORANIENBURGER STR. 23
10178 BERLIN – GERMANY
TELEFON: +49(0)30 220 6616 70
TELEFAX: +49(0)30 220 6616 77
INFO@THOMAS-LAW-OFFICE.COM

wird hiermit Vollmacht erteilt in Sachen

Neujeffski, Moritz ./ BRD

1. zur Prozessführung (unter anderem nach §§ 81 ff ZPO), d.h. zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Rücknahme von Widerklagen und Wiederaufnahmeverfahren;
2. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art und gegenüber allen Personen, Unternehmen, Organisationen, einschließlich Behörden und Versicherern;
3. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen sowie zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (wie zum Beispiel Kündigungen, Mieterhöhungserklärungen, Anfechtungserklärungen, Anmeldungen, Zustimmungen und Befreiungen);
4. zur Vertretung in privaten und gesetzlichen Schlichtungs- und Schiedsverfahren und ähnlichen Verfahren (zum Beispiel Mediation).

Diese Vollmacht bezieht sich auf

- alle Instanzen sowie auf
- Neben- und Folgeverfahren jeder Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung und Zwangsvollstreckung mit allen Verfahren wie Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren).

Diese Vollmacht umfasst insbesondere

- die Befugnis, Zustellungen vorzunehmen und entgegenzunehmen,
- die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere im Wege der Untervollmacht zu übertragen,
- Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe einzulegen, zu begründen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten,
- den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Anerkenntnis oder Verzicht zu erledigen,
- Geld, Wertsachen, Urkunden usw. und insbesondere den Streitgegenstand selbst und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen bzw. freizugeben sowie
- Akteinsicht bei allen Behörden und Gerichten zu nehmen.

Berlin, den 11.10.2018


(Moritz Neujeffski)

Von Moritz Neujeffski
Betreff **Sitzungsprotokolle des Beirats des Bundesministeriums der Finanzen [#30673]**
Datum 9. Juni 2018 11:12
An Bundesministerium der Finanzen
Status Warte auf Antwort — E-Mail wurde erfolgreich versendet.

Antrag nach dem IFG/UG/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Alle Sitzungsprotokolle des wissenschaftlichen Beirats des Bundesministeriums der Finanzen zwischen 1998 und 2018 in chronologischer Reihenfolge.

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Moritz Neujeffski <<E-Mail-Adresse>>



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
Moritz Neujeffski



HAUPTSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON VB 5

REFERAT/PROJEKT VB 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 13. Juli 2018

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Ihre Anfrage zu den Sitzungsprotokollen des Beirates des Bundesministeriums der
Finanzen**

BEZUG Ihr Antrag vom 9. Juni 2018

GZ **VB 5 - O 1319/18/10125**

DOK **2018/0572462**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Neujeffski,

mit Ihrem o. g. Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes bitten Sie um Über-
sendung aller Sitzungsprotokolle des Wissenschaftlichen Beirates des Bundesministeriums
der Finanzen zwischen 1998 und 2018 in chronologischer Reihenfolge.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
- II. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

§ 22 Begründung:

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Ihrem Anspruch steht jedoch der Ausschlussgrund des § 3 Nummer 4 IFG i. V. m. den §§ 6 und 9 der Satzung des Wissenschaftlichen Beirates beim Bundesministerium der Finanzen entgegen. Danach besteht kein Anspruch auf Zugang zu Informationen, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem besonderen Amtsgeheimnis unterliegt.

§§ 6 und 9 der Satzung des Wissenschaftlichen Beirates beim Bundesministerium der Finanzen stellen zum einen eine Vertraulichkeitspflicht im Sinne des § 3 Nummer 4 IFG dar. Nach § 6 Satz 3 der Satzung sind die Beratungen des Beirates nicht öffentlich. In § 9 der Satzung ist geregelt, dass die Zusammenarbeit im Beirat auf Vertraulichkeit beruht und diese von allen Beteiligten zu wahren ist. Aus diesem Grund ist die Weitergabe von Zwischenergebnissen oder Äußerungen, die über die gutachterlichen Äußerungen nach § 8 der Satzung hinausgehen, nach § 9 Satz 2 der Satzung nicht gestattet. Bei den Sitzungsprotokollen handelt es sich um Dokumente, die deutlich über die in § 8 der Satzung geregelten Ergebnisse der Beratung in gutachterlicher Form hinausgehen.

Zum anderen sind Informationen, die §§ 6 und 9 der Satzung des Wissenschaftlichen Beirates unterfallen, besondere Amtsgeheimnisse nach § 3 Nummer 4 IFG enthalten. Auch aus diesem Grunde kann Ihnen kein Zugang zu den Sitzungsprotokollen des Wissenschaftlichen Beirates gewährt werden.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Satzung des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen

§ 1 Aufgaben des Beirats

Der Beirat soll den Bundesminister der Finanzen in voller Unabhängigkeit und ehrenamtlich in allen Fragen der Finanzpolitik beraten.

§ 2 Zusammensetzung des Beirats

Der Beirat besteht aus Wissenschaftlern, die grundsätzlich Hochschullehrer der Wirtschafts- oder Rechtswissenschaft mit besonderen Fachkenntnissen auf dem Gebiete der Finanztheorie und Finanzpolitik sein sollen. Die Zahl der Mitglieder soll 25 nicht übersteigen.

§ 3 Berufung und Abberufung der Mitglieder

Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Beirats vom Bundesminister der Finanzen berufen und abberufen. Vorschläge für Berufungen und Abberufungen von Mitgliedern macht der Beirat aufgrund geheimer Wahl, bei der die Mehrheit seiner Stimmen entscheidet.

Die Mitglieder können jederzeit ihre Entlassung aus dem Beirat beantragen.

Der Bundesminister der Finanzen hat dem Antrag stattzugeben.

§ 4 Stellung von Mitgliedern nach Vollendung des 70. Lebensjahres

Nach Vollendung des 70. Lebensjahres ist ein Mitglied nicht mehr verpflichtet, sich ständig an den Arbeiten des Beirats zu beteiligen. Es hat bei Wahlen (§ 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1) nur beratende Stimme und wird bei der Bestimmung der Grenze der Mitgliederzahl (§ 2 Satz 2) nicht mitgezählt.

§ 5 Vorsitz im Beirat

Der Beirat bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Beratungen des Beirats

Der Beirat bestimmt den Gegenstand seiner Beratungen. Den Wünschen des Bundesministers der Finanzen auf Beratung bestimmter Themen wird er Rechnung tragen. Die Beratungen des Beirats sind nicht öffentlich.

Zu seinen Sitzungen kann der Beirat Gäste und Sachverständige einladen.

§ 7 Teilnahme des Bundesministers der Finanzen an den Sitzungen des Beirats

Der Bundesminister der Finanzen und seine Beauftragten können jederzeit an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

Der Bundesminister der Finanzen versieht den Beirat mit den für seine Beratungen erforderlichen Informationen.

§ 8 Gutachtliche Äußerungen des Beirats

Die Ergebnisse seiner Beratungen teilt der Beirat dem Bundesminister der Finanzen in Form gutachtlicher Äußerungen mit.

Wird in wichtigen Punkten eine einheitliche Auffassung nicht erzielt, so sollen in der gutachtlichen Äußerung die unterschiedlichen Meinungen dargelegt werden. Eine Minderheit kann ihre abweichende Auffassung in einem Minderheitsgutachten zum Ausdruck bringen.

Die gutachtlichen Äußerungen des Beirats sind grundsätzlich zu veröffentlichen. Den Zeitpunkt der Veröffentlichung bestimmt der Bundesminister der Finanzen; die Veröffentlichung soll in der Regel nicht später als zwei Monate nach der Übergabe an den Bundesminister der Finanzen vorgenommen werden.

§ 9 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Zusammenarbeit im Beirat beruht auf Vertraulichkeit. Diese ist von allen Beteiligten zu wahren. Aus diesem Grund ist die Weitergabe von mündlichen oder schriftlichen Informationen, die den Beiratsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden, sowie von Zwischenergebnissen oder Äußerungen, die über die nach § 8 dieser Satzung veröffentlichten Ergebnisse hinausgehen, nicht gestattet. Dies betrifft auch die in Vorbereitung der Sitzung erstellten Unterlagen sowie die während der Sitzung vorgetragenen Informationen oder Ansichten einzelner Teilnehmer. Der Bundesminister der Finanzen kann die Vertraulichkeitspflicht der Beiratsmitglieder hinsichtlich des Gegenstandes der Beratungen sowie der gutachterlichen Äußerungen des Beirates aufheben.

Neu berufene Mitglieder werden vom Vorsitzenden durch Handschlag zur Verschwiegenheit verpflichtet.“

§ 10 Sekretariat des Beirats

Die Sekretariatsgeschäfte des Beirats werden von Angehörigen des Bundesministeriums der Finanzen geführt.

§ 11

Diese Satzung gilt mit Wirkung vom 28. März 2018.

Von

Moritz Neujeffski

Betreff

Widerspruch [#30673]

Datum

9. August 2018 16:27

An

Bundesministerium der Finanzen

Status

E-Mail wurde erfolgreich versendet.

Widerspruch DOK 2018/0572462 - Bescheid vom 13.07.2018
Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid mit dem Zeichen GZ: VB5 - O 1319/18/10125 DOK:
2018/0572462 lege ich Widerspruch ein.

Meinem Auskunftsanspruch steht kein gesetzlicher Ausnahmetatbestand entgegen.

Der von Ihnen vorgetragene Ausschlussgrund mit Verweis auf § 3 Nummer 4 IFG i.
V. m. den §§ 6 und 9 der Satzung des Wissenschaftlichen Beirates ist hier nicht
einschlägig.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 29.10.2009 -BVerwG 7 C
21.08 folgendes entschieden: "Der Anspruch auf Zugang zu einer Information ist
nicht allein deshalb nach § 3 Nr. 4 IFG ausgeschlossen, weil die Information formal
als Verschlussache eingestuft ist. Vielmehr kommt es darauf an, ob die materiellen
Gründe für eine solche Einstufung vorliegen".

Ich bitte daher erneut um Zugang zu den von mir angefragten Informationen, mit der
Maßgabe, dass geheimhaltungsbedürftige Informationen geschwärzt werden
können.

Mit freundlichen Grüßen
Moritz Neujeffski

Anfragenr: 30673



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Moritz Neujeffski



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON [REDACTED]

REFERAT/PROJEKT VB 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL [REDACTED]

DATUM 13. September 2018

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);**

IFG-Antrag zu den Protokollen des Wissenschaftlichen Beirates

BEZUG Bescheid vom 13. Juli 2018, GZ: VB 5 – O 1319/18/10125, DOK. 2018/0572462;

Ihr Widerspruch vom 15. August 2018

GZ **VB 5 - O 1319/18/10125**

DOK **2018/0706679**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Herr Neujeffski,

über den Widerspruch vom 15. August 2018 gegen den o. g. Bescheid vom 13. Juli 2018
entscheide ich nach Prüfung wie folgt:

- I. Den Widerspruch weise ich zurück.
- II. Der Widerspruchsführer trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Für diesen Widerspruchsbescheid wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro festgesetzt.

Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens zu überweisen
an:

Bundeskasse Halle
Deutsche Bundesbank Leipzig,
IBAN DE 38 8600 0000 0086 0010 40
BIC MARKDEF 1860
Verwendungszweck: 118004379248.

Begründung:

Zu I.

1.

Sie haben mit Ihrem Antrag vom 9. Juni 2018 unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) um Übersendung aller Sitzungsprotokolle des Wissenschaftlichen Beirates des Bundesministeriums der Finanzen zwischen 1998 und 2018 in chronologischer Reihenfolge gebeten.

Mit Bescheid vom 13. Juli 2018 wurde Ihr Antrag zurückgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass Sie nach IFG keinen Anspruch auf Zugang zu diesen Dokumenten haben. Ihrem Anspruch stehe der Ausschlussgrund des § 3 Nummer 4 IFG i. V. m. §§ 6 und 9 der Satzung des Wissenschaftlichen Beirates entgegen. Die §§ 6 und 9 der Satzung stellten eine Vertraulichkeitspflicht und ein besonderes Amtsgeheimnis dar.

Mit Schreiben vom 15. August 2018, hier eingegangen am 16. August 2018, legen Sie Widerspruch gegen den Bescheid vom 13. Juli 2018 ein. Zur Begründung tragen Sie vor, der vorgetragene Ausschlussgrund mit Verweis auf § 3 Nummer 4 IFG i. V. m. den §§ 6 und 9 der Satzung des Wissenschaftlichen Beirates sei hier nicht einschlägig. Dies ergäbe sich daraus, dass das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 21.08 - Folgendes entschieden habe:

„Der Anspruch auf Zugang zu einer Information ist nicht allein deshalb nach § 3 Nr. 4 IFG ausgeschlossen, weil die Information formal als Verschlusssache eingestuft ist. Vielmehr kommt es darauf an, ob die materiellen Gründe für eine solche Einstufung vorliegen.“

Sie bitten daher erneut um Zugang zu den angefragten Informationen, mit der Maßgabe, dass geheimhaltungsbedürftige Informationen geschwärzt werden können.

2.

Ihr Widerspruch ist zulässig, insbesondere wurde der Widerspruch fristgerecht eingelegt. Er ist jedoch unbegründet.

Ihr Einwand, der Ausschlussgrund nach § 3 Nummer 4 IFG liege nicht vor, weil das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat, der Anspruch nach § 3 Nummer 4 IFG ist nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil die Information als Verschlussache eingestuft ist, trifft nicht zu. Der Bescheid stützt sich nicht auf den 2. Fall in § 3 Nummer 4 IFG, nachdem der Anspruch auf Informationszugang nicht besteht, wenn die Information einer durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Dass die Dokumente als Verschlussachen eingestuft sind, wurde auch nicht vorgetragen.

Der Bescheid stützt sich vielmehr auf den 1. Fall und den 3. Fall in § 3 Nummer 4 IFG.

a. Ausschluss nach § 3 Nummer 4 IFG, 1. Fall i. V. m. §§ 6 und 9 der Satzung des Wissenschaftlichen Beirates (Vertraulichkeitspflicht)

Sie haben keinen Anspruch auf Zugang zu den Sitzungsprotokollen des Wissenschaftlichen Beirates beim Bundesministerium der Finanzen nach § 3 Nummer 4 IFG i. V. m. §§ 6 und 9 der Satzung des Wissenschaftlichen Beirates.

Sowohl § 6 als auch § 9 der Satzung des Wissenschaftlichen Beirates beim Bundesministerium der Finanzen stellen Regelungen dar, die die Vertraulichkeit im Sinne von § 3 Nummer 4, 1. Fall IFG regeln. Nach § 6 Satz 4 der Satzung sind die Beratungen des Beirates nicht öffentlich. Nach § 9 der Satzung beruht die Zusammenarbeit im Beirat auf Vertraulichkeit. Diese Vertraulichkeit ist von allen Beteiligten zu wahren. Aus diesem Grund ist die Weitergabe von mündlichen und schriftlichen Informationen, die den Beiratsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden, sowie von Zwischenergebnissen oder Äußerungen, die über die nach § 8 der Satzung veröffentlichten Ergebnisse hinausgehen, nicht gestattet. Die Sitzungsprotokolle werden von der Vertraulichkeitspflicht der §§ 6 und 9 der Satzung erfasst. Der Inhalt der Sitzungsprotokolle gibt den Beratungsverlauf der Beiratssitzung wieder. Es würde der Verschwiegenheitspflicht zuwider laufen, wenn die den Beratungsverlauf nachzeichnenden Protokolle der Beiratssitzungen zugänglich gemacht würden.

b. Ausschluss nach § 3 Nummer 4 IFG, 3. Fall i. V. m. §§ 6 und 9 der Satzung des Wissenschaftlichen Beirates (Amtsverschwiegenheit)

Ihrem Anspruch auf Zugang zu Informationen nach § 1 IFG steht auch der Ausschlussgrund des § 3 Nummer 4 IFG, 3. Fall (Amtsverschwiegenheit) i. V. m. §§ 6 und 9 der Satzung des Wissenschaftlichen Beirates beim Bundesministerium der Finanzen entgegen. In den §§ 6 und 9 der Satzung des Wissenschaftlichen Beirates beim Bundesministerium der Finanzen ist ausdrücklich geregelt, dass die Vertraulichkeit zu wahren ist. Die in den Sitzungsprotokollen festgehaltenen Ergebnisse, Zwischenergebnisse und Meinungsstände können wegen des

Seite 4 Zwischenstandcharakters dieser Informationen zu erheblicher Verunsicherung von nicht an der Sitzung Teilnehmenden führen. Auch stehen die Mitglieder des Beirates unter besonderem Augenmerk der Öffentlichkeit und die Ergebnisse der Beratungen haben erhebliche Bedeutung und können insbesondere schwerwiegende wirtschaftliche Auswirkungen haben. Die Vertraulichkeit ist auch für die Arbeit des Beirates von Interesse.

c. Ausschluss nach § 3 Nummer 7 IFG

Dem Anspruch nach § 1 IFG steht auch der Ausschlussgrund des § 3 Nummer 7 IFG entgegen.

Die Protokolle stellen vertraulich erhobene bzw. übermittelte Informationen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 7 IFG dar. Im Rahmen der Beiratssitzungen werden seitens des Beirates Informationen mit der Maßgabe ausgetauscht bzw. zur Verfügung gestellt, dass diese vertraulich behandelt werden und damit nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind. Eine solche vertrauliche Behandlung ist zur effektiven Zusammenarbeit zwischen Beirat und Bundesministerium der Finanzen erforderlich. Bei einer Offenlegung dieser Informationen ist mit einer geringeren Bereitschaft des Beirates zur Übermittlung bzw. Zurverfügungstellung von Informationen zu rechnen. Auch steht das Interesse des Beirates an einer vertraulichen Behandlung zum heutigen Zeitpunkt noch fort.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Absatz 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 80 Absatz 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Der Widerspruch hat keinen Erfolg, so dass die Kosten von Ihnen zu tragen sind.

Zu III.

Die Festsetzung der Gebühren beruht auf § 10 Absatz 3 IFG, § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) i. V. m. Nummer 5 der Anlage zur IFGGebV. Nach Nummer 5 der Anlage zur IFGGebV ist für die vollständige oder teilweise Zurückweisung des Widerspruches eine Gebühr bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr, mindestens jedoch 30,00 Euro zu erheben. Im Rahmen des Ermessens war insbesondere unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gebührengerechtigkeit keine andere Gebühr festzusetzen. Gründe für eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gemäß § 2 IFGGebV aus Billigkeit oder aus Gründen des öffentlichen Interesses sind nicht ersichtlich und wurden von Ihnen auch nicht dargelegt.

Seite 5 Erhoben wird danach die gesetzlich vorgesehene Mindestgebühr für die Zurückweisung eines Widerspruches i. H. v. 30,00 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Widerspruchsbescheid (I.) und die Kostenentscheidung (II. und III.) kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.

Die Anschrift lautet: Kirchstraße 7, 10557 Berlin.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Bescheid soll im Original oder in Kopie beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Kopien beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Satzung vom 21. August 1971

§ 1 Aufgaben des Beirats

Der Beirat soll den Bundesminister der Finanzen in voller Unabhängigkeit und ehrenamtlich in allen Fragen der Finanzpolitik beraten.

§ 2 Zusammensetzung des Beirats

Der Beirat besteht aus Wissenschaftlern, die grundsätzlich Hochschullehrer der Wirtschafts- oder Rechtswissenschaft mit besonderen Fachkenntnissen auf dem Gebiete der Finanztheorie und Finanzpolitik sein sollen. Die Zahl der Mitglieder soll 25 nicht übersteigen.

§ 3 Berufung und Abberufung der Mitglieder

Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Beirats vom Bundesminister der Finanzen berufen und abberufen. Vorschläge für Berufungen und Abberufungen von Mitgliedern macht der Beirat aufgrund geheimer Wahl, bei der die Mehrheit seiner Stimmen entscheidet.

Die Mitglieder können jederzeit ihre Entlassung aus dem Beirat beantragen.

Der Bundesminister der Finanzen hat dem Antrag stattzugeben.

§ 4 Stellung von Mitgliedern nach Vollendung des 70. Lebensjahres

Nach Vollendung des 70. Lebensjahres ist ein Mitglied nicht mehr verpflichtet, sich ständig an den Arbeiten des Beirats zu beteiligen. Es hat bei Wahlen (§ 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1) nur beratende Stimme und wird bei der Bestimmung der Grenze der Mitgliederzahl (§ 2 Satz 2) nicht mitgezählt.

§ 5 Vorsitz im Beirat

Der Beirat bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Beratungen des Beirats

Der Beirat bestimmt den Gegenstand seiner Beratungen. Den Wünschen des Bundesministers der Finanzen auf Beratung bestimmter Themen wird er Rechnung tragen.

Zu seinen Sitzungen kann der Beirat Gäste und Sachverständige einladen.

§ 7 Teilnahme des Bundesministers der Finanzen an den Sitzungen des Beirats

Der Bundesminister der Finanzen und seine Beauftragten können jederzeit an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

Der Bundesminister der Finanzen versieht den Beirat mit den für seine Beratungen erforderlichen Informationen.

§ 8 Gutachtliche Äußerungen des Beirats

Die Ergebnisse seiner Beratungen teilt der Beirat dem Bundesminister der Finanzen in Form gutachtlicher Äußerungen mit.

Wird in wichtigen Punkten eine einheitliche Auffassung nicht erzielt, so sollen in der gutachtlichen Äußerung die unterschiedlichen Meinungen dargelegt werden. Eine Minderheit kann ihre abweichende Auffassung in einem Minderheitsgutachten zum Ausdruck bringen.

Die gutachtlichen Äußerungen des Beirats sind grundsätzlich zu veröffentlichen. Den Zeitpunkt der Veröffentlichung bestimmt der Bundesminister der Finanzen; die Veröffentlichung soll in der Regel nicht später als zwei Monate nach der Übergabe an den Bundesminister der Finanzen vorgenommen werden.

§ 9 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Beirats haben über die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, den Gegenstand der Beratungen sowie die gutachtlichen Äußerungen des Beirats vertraulich zu behandeln, es sei denn, daß der Bundesminister der Finanzen die Verschwiegenheitspflicht aufhebt. Die neu berufenen Mitglieder werden vom Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung dieser Aufgaben verpflichtet.

§ 10 Sekretariat des Beirats

Die Sekretariatsgeschäfte des Beirats werden von Angehörigen des Bundesministeriums der Finanzen geführt.

§ 11

Diese Satzung gilt mit Wirkung vom 21. August 1971.

[REDACTED] (V B 5)

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 1. Februar 2018 12:26
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Vorschlag Satzungsänderung wissenschaftlicher Beirat
Anlagen: 2018-0043875-R.docx

V B 5 - O 1319/05/10022-35

Lieber Herr [REDACTED]

beigefügt sende ich Ihnen den V B 5 - Vorschlag zur Satzungsänderung.

Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

[REDACTED]

Referat V B 5
Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
[REDACTED]

Internet: <http://www.bundesfinanzministerium.de>

Beitrag
an Bf
02:55:47-96

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 23. Februar 2018 14:54
An:
Betreff: Wiss. Beirat: Vorschlag Satzungsänderung
Anlagen: Satzung_E_180223.pdf

9.19.3 - Vw 1/16/10: 002

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

in der kommenden Tagung möchten wir eine Änderung der Beiratssatzung anregen.

Aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes ist BMF verpflichtet auf Anfrage alle Dokumente ggü. Bürgern, Journalisten u.A. offen zu legen. Es sei denn, es liegen Ausschlussgründe vor.

Zusammen mit den zuständigen Kollegen wollen wir am Freitag in der Tagung diskutieren, ob eine Änderung der Satzung erforderlich ist und wie diese ggf. aussehen könnte. Außerdem wird die BMF-Vertreterin Hintergründe erläutern.

In der Anlage finden Sie die Änderungsvorschläge zu Ihrer Info

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Bundesministerium der Finanzen
Referat I A 3
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin
Tel: 030/2242-2627

Vorschlag zur Änderung der Satzung des wissenschaftlichen Beirates beim BMF

Es wird folgende Satzungsänderung mit Blick auf die Änderung der Rechtslage durch das Inkrafttreten des IFG vorgeschlagen:

- In § 6 der Satzung sollte als letzter Satz aufgenommen werden:

„§ 6 Beratungen des Beirates

...Die Beratungen des Beirates sind nicht öffentlich. ...“

- § 9 der Satzung sollte wie folgt gefasst werden:

„§ 9 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Zusammenarbeit im Beirat beruht auf Vertraulichkeit. Diese ist von allen Beteiligten zu wahren. Aus diesem Grund ist die Weitergabe von mündlichen oder schriftlichen Informationen, die den Beiratsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden, sowie von Zwischenergebnissen oder Äußerungen, die über die nach § 8 dieser Satzung veröffentlichten Ergebnisse hinausgehen, nicht gestattet. Dies betrifft auch die in Vorbereitung der Sitzung erstellten Unterlagen sowie die während der Sitzung vorgetragenen Informationen oder Ansichten einzelner Teilnehmer. Der Bundesminister der Finanzen kann die Vertraulichkeitspflicht der Beiratsmitglieder hinsichtlich des Gegenstandes der Beratungen sowie der gutachterlichen Äußerungen des Beirates aufheben.

Neu berufene Mitglieder werden vom Vorsitzenden durch Handschlag zu Verschwiegenheit verpflichtet.“

Dabei wurde folgendes zugrunde gelegt:

Nach dem Verständnis und Willen der Mitglieder des Beirates ist sowohl durch die Mitglieder des Beirates als auch durch das BMF Vertraulichkeit hinsichtlich der Beratungen im Gremium zu wahren. Diese Vertraulichkeit der Beratungen des Beirates ist geboten zur Wahrung der Interessen der Beiratsmitglieder und auch der Interessen der Allgemeinheit, nicht durch unabhgeschlossene Zwischenstände verunsichert zu werden.

Februar 2018

Die Mitglieder des Beirates sind aufgrund der Regelungen in der Satzung zur Vertraulichkeit verpflichtet. Durch die bis zur Einführung des IFG geltende generelle Verschwiegenheitspflicht der Beamten des BMF nach § 67 BBG war sicher gestellt, dass die Vertraulichkeit der Beratungen des Beirates von Seiten der Verwaltung gewahrt wurde. Einer Dokumentation der Gründe, die eine Verschwiegenheit auch im konkreten Vorgang erforderten, bedurfte es nicht. Mit der Einführung des IFG sind nun die Dokumente, die dem BMF im Zusammenhang mit dem Wissenschaftlichen Beirat vorliegen, grundsätzlich offen, es sei denn, es liegen Ausschlussgründe dafür vor. Zur Dokumentation und Wahrung der genannten Interessen, wird empfohlen, die Satzung s.o. entsprechend anzupassen.

Gern können wir Ihnen die Regelungen in einem Gespräch erläutern.

2018 / 0258 724

[REDACTED] (I A 3)

Von: [REDACTED] (I A 3)
Gesendet: Mittwoch, 28. März 2018 11:23
An: [REDACTED] (I A 3)
Betreff: Beiratssatzung
Anlagen: Satzung.pdf

IAB-Vw3160/0:002

Lieber Herr [REDACTED]

die Beiratssatzung wurde geändert. Bitte ersetzen Sie die "alte" Satzung im Internet durch das anliegende Dokument.

Vielen Dank!
Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
BMF, I A 3
Tel.: 26 27

 *** FAX SENDEBERICHT ***

SENDUNG OK

| | |
|------------------|-------------|
| JOB NR | 1633 |
| EMPFÄNGERADRESSE | 90148790 |
| PSWT/SUBADRESSE | |
| EMPFÄNGERNAME | |
| STARTZEIT | 15/10 14:50 |
| ÜBERTRAGUNGSZEIT | 10' 55 |
| SEITEN | 27 |
| ERGEBNIS | OK |

RAPHAEL THOMAS
 - RECHTSANWÄLTE -

THOMAS RECHTSANWALTE ORANIENBURGER STR. 23 10178 BERLIN

Verwaltungsgericht Berlin
 Kirchstraße 7
 10557 Berlin

Vorab per Fax: 030 – 9014 8790

RAPHAEL THOMAS
 RECHTSANWALT
 FACHANWALT FÜR
 GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ
 FACHANWALT FÜR
 URHEBER- UND MEDIENRECHT

KAY WITTE
 RECHTSANWALT*

VITTORIO DE VECCHI LAJOLO
 AVVOCATO**
 NIEDERGELASSENER ITALIENISCHER
 RECHTSANWALT
 DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER (TÜV)

MELANIE RICHTER, LL.M.
 RECHTSANWÄLTIN*
 FACHANWÄLTIN FÜR
 URHEBER- UND MEDIENRECHT

RAUNA BINDEWALD, LL.M.
 RECHTSANWÄLTIN*

DR. SEBASTIAN CREUTZ
 RECHTSANWALT**

JAN BUSEMANN
 RECHTSANWALT**

ORANIENBURGER STR. 23
 10178 BERLIN

TEL: +49 30 220 6616 70
 FAX: +49 30 220 6616 77

ZWEIGSTELLE CHIEMSEE:

BACHSTR. 17
 83209 PRIEN AM CHIEMSEE

TEL: +49 8051 664 664 - 0
 FAX: +49 8051 664 664 - 6

KLAGE

INFO@THOMAS-LAW-OFFICE.COM
 WWW.THOMAS-LAW-OFFICE.COM

* ANGESTELLTE(R) RA(IN)
 ** OF COUNSEL/FREIER MITARBEITER

des Herrn Moritz Neujeffski,

Ihr Zeichen:
 Unser Zeichen:
 Datum:

144-18
 15.10.2018